

BVGer D-6090/2023 vom 31. Oktober 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6090_2023_d20231031

FR: TAF D-6090/2023 du 31 octobre 2023

IT: TAF D-6090/2023 del 31 ottobre 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung (Art. 40 i.V.m. Art. 6a Abs. 2 AsylG) | Asyl und Wegweisung (Art. 40 i.V.m. Art. 6a Abs. 2 AsylG); Verfügung des SEM vom 31. Oktober 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31], Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin

entscheiden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf

D-6090/2023 Seite 7 Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Das vorliegende Verfahren wird mit dem Verfahren der Mutter respektive der Grossmutter der Beschwerdeführenden (Verfahrensdossier D-6094/ 2023) koordiniert beurteilt.

E. 5

Streitgegenstand bildet vorliegend die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt hat.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken und eine bestimmte Intensität aufweisen beziehungsweise die mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeter Weise zu befürchten sind respektive zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.1 m.w.H.). Dabei genügt es nicht, dass diese Furcht lediglich mit Vorkommnissen oder Umständen, die sich früher oder später möglicherweise ereignen könnten, begründet wird. Es müssen hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden (vgl. BVGE 2010/9 E. 5.2; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 1 E. 6.a; 2005 Nr. 21 E. 7.1).

E. 6.2

Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung finden kann. Der Schutz gilt als ausreichend, wenn eine funktionierende Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht und diese dem Betroffenen zugänglich ist, wobei von einem Staat nicht erwartet

D-6090/2023 Seite 8 werden kann, dass er jederzeit präventiv in alle Lebensbereiche seiner Bürger eingreifen kann (vgl. zur Schutztheorie BVGE 2011/51 E. 7.1-7.4, 2008/12 E. 7.2.6.2, 2008/4 E. 5.2, D-48/20200 vom 7. Februar 2022 E. 4.2).

E. 6.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 7.1

Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid zusammenfassend damit, dass die Beschwerdeführenden aus Albanien, einem nach Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG definierten verfolgungssicheren Staat, stammten. Es sei daher davon auszugehen, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte nicht-staatliche Verfolgung durch den albanischen Staat geahndet werde. Bezüglich der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Zwangsverheiratung und häuslicher Gewalt sei festzuhalten, dass in Albanien seit 2012 Zwangsehen sowie häusliche Gewalt verboten seien und betroffene Frauen Anzeige erstatten könnten. Es sei aktenkundig, dass sie 2020 erfolgreich gegen ihren ehemaligen Ehemann eine rund halbjährige Fernhalte-massnahme respektive einen Schutzbefehl erwirkt habe. Auch die Verurteilung ihres Onkels wegen sexuellen Missbrauchs zu mehreren Jahren Haft deute stark darauf hin, dass die albanische Justiz aktiv strafrechtlich vorgehe; es sei von der Schutzwillingkeit Albaniens auszugehen. Ihre pauschalen und unbelegten Behauptungen, dass alle albanischen öffentlichen Institutionen korrupt seien sowie ihre eingereichten Beweismittel könnten an dieser Gesamteinschätzung nichts ändern. Ferner sei zu bemerken, dass allfällige Ermittlungen bezüglich der geltend gemachten Erpressung mittels intimer Aufnahmen ausserhalb der Zuständigkeit der Schweiz liegen würden. Der Beschwerdeführerin könne zugemutet werden, sich diesbezüglich an die albanischen oder französischen Behörden, am Wohnsitzstaat von C. _____, zu wenden. Insgesamt würden weder ihre vagen Schilderungen noch die eingereichten Beweismittel zur Annahme führen, dass die geltend gemachten Nachteile in ihrer Intensität eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung darstellten. Auch die eingereichten Fotos der durch C. _____ erlittenen Misshandlungen der Ehefrau könnten nicht belegen, dass dieser zu lebensbedrohlicher Gewalt

D-6090/2023 Seite 9 neige. Zum Einwand in der Stellungnahme zum Entscheidentwurf, dass sie in der Schweiz besser vor C. _____ geschützt sei, da gegen ihn eine Einreisesperre verhängt worden sei, sei zu entgegnen, dass die Einreisesperre im September 2019 aufgehoben worden sei. Auch die vom Beschwerdeführer geschilderten vergangenen Probleme mit seinen Mitschülern wiesen weder die notwendige Intensität, noch ein asylrechtlich relevantes Verfolgungsmotiv auf. Schliesslich sei bezüglich ihres geltend gemachten psychisch schlechten Gesundheitszustands auf die in Psychiatrie spezialisierte Abteilung des Universitätsspitals D. _____ zu verweisen, in welcher ein Grossteil der Krankheitsbilder behandelt werde. Eine Wegweisung erweise sich demnach als zulässig und aus individueller Sicht auch als zumutbar.

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin hielt – mit Verweis auf den von ihr anlässlich der Anhörung vorgebrachten Sachverhalt – den Argumenten der Vorinstanz zusammenfassend entgegen, dass sie genügend ausgeführt habe, dass die albanische Polizei korrupt sei und ihr als alleinerziehende Mutter ohne unterstützende Familienangehörige keinen Schutz biete. Obwohl sie sich wegen zivilrechtlicher Angelegenheiten an die heimatliche Polizei und die Justiz gewandt habe, sei keine Lösung erfolgt und sie habe keine Antwort der

Justizbehörden erhalten. Ausserdem sei nach ihrer Ausreise – am 22. Oktober 2023 – fast bei ihr eingebrochen worden; sie gehe davon aus, dass dieser Einbruch etwas mit ihrem Ex-Partner C._____ zu tun gehabt habe, um sie einzuschüchtern. Zudem habe die Vorinstanz ihre eingereichten Dokumente, welche die vorgebrachte Lebensbedrohung belegten, nicht vollständig geprüft. Schliesslich könne eine Wegweisung aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers nicht erfolgen. Sodann schilderte die Beschwerdeführerin verschiedene Situationen, anlässlich welchen ihr Sohn (der Beschwerdeführer) und ihre Mutter im BAZ schlecht behandelt worden seien.

E. 8.1

Bei Albanien handelt es sich um einen verfolgungssicheren Staat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG (vgl. dazu Anhang 2 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]). Die Bezeichnung eines Landes als sogenanntes «Safe Country» beinhaltet die Regelvermutung, dass eine flüchtlingsrechtlich bedeutsame staatliche Verfolgung nicht stattfindet und der behördliche Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet ist. Es handelt sich dabei um eine relative Verfolgungssicherheit, weshalb diese Regelvermutung im Einzelfall aufgrund konkreter und

D-6090/2023 Seite 10 substantzierter Hinweise umgestossen werden kann (vgl. Urteil des BVGer E-4982/2020 vom 15. Januar 2021 E. 5.1 m.w.H.).

E. 8.2

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz zu Recht die Vorbringen der Beschwerdeführenden als asylrechtlich irrelevant erachtet hat. Hierzu ist vollumfänglich auf die vorinstanzliche Verfügung zu verweisen (vgl. SEM-Akte A31/13) und ergänzend festzustellen, dass auch die Ausführungen sowie die eingereichten Beweismittel der Mutter respektive der Grossmutter der Beschwerdeführenden (vgl. Urteil des BVGer D-6094/2023 vom 14. November 2023E. 8) dem nichts Stichhaltiges entgegen zu setzen vermögen. Bezüglich der Probleme mit dem Ex-Mann und dem ehemaligen Verlobten C._____ der Beschwerdeführerin ist festzustellen, dass sie, nachdem sie sich an die albanische Justiz gewandt hatte, erfolgreich eine vom 24. Dezember 2019 bis zum 24. Juni 2020 geltende Fernhaltungsmassnahme respektive einen Schutzbefehl erwirkt hat. Vor diesem Hintergrund kann angenommen werden, dass die albanischen Behörden schutzwilling und schutzfähig sind. Bezüglich ihrer Befürchtung, zukünftig von C._____ bedroht zu werden, ist ebenfalls davon auszugehen, dass sie die Hilfe der albanischen Behörden beanspruchen können wird. Schliesslich ist das vom Beschwerdeführer erlebte Mobbing während seiner – in- zwischen abgeschlossenen – Schulzeit asylrechtlich ebenfalls nicht relevant.

E. 8.3

Den Beschwerdeführenden ist es nicht gelungen darzulegen, dass die albanischen Behörden nicht schutzwilling wären. Nach dem Gesagten gelang es den Beschwerdeführenden nicht, die Regelvermutung umzustossen, dass im vorliegenden Einzelfall die Schutzwillingkeit der heimatlichen Behörden nicht gewährleistet sei. Bei allfälligen zukünftigen Problemen mit Drittpersonen werden sie sich erneut an die albanischen Behörden wenden können.

E. 8.4

Bezüglich der äusserst vage beschriebenen Vorfälle im BAZ ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführenden die Möglichkeit haben, sich bei Problemen direkt an das BAZ zu

wenden und dort ihre Anliegen darzu- tun. Überdies geht aus den Akten hervor, dass sie bereits mittels eines Kontaktformulars am 25. Oktober 2023 ihre Probleme schildern konnten und die zuständige Stelle ihre Anliegen behandelt hat (vgl. SEM-Akten A23/3 und A35/5).

D-6090/2023 Seite 11

E. 8.5

Abschliessend ist festzuhalten, dass sich entgegen der Behauptung in der Rechtsmitteleingabe (vgl. Beschwerde S. 1, erster Abschnitt) keine Hinweise auf eine ungenügende Sachverhaltsabklärung ergeben, zumal auch nicht weiter begründet wird, weshalb der Sachverhalt ungenügend erstellt worden sein soll respektive welche Dokumente nicht geprüft worden sein sollen.

E. 8.6

Zusammenfassend kommt das Gericht zum Schluss, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante Verfolgungsgefahr nachzuweisen oder glaubhaft darzulegen sowie die Regelvermutung umzustossen, dass im vorliegenden Einzelfall die Schutzwillingkeit der heimatlichen Behörden nicht gewährleistet sei. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt.

E. 9.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.)

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 [AIG, SR 142.20]).

E. 10.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 10.3.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den

D-6090/2023 Seite 12 Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 10.3.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 10.3.3

Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in ihren Heimatstaat Albanien ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 10.3.4

Sodann sind keine Anhaltspunkte für eine in Albanien drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV und von Art. 3 FoK ersichtlich. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Albanien lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 10.3.5

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich sowohl im Sinn der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig.

E. 10.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und

D-6090/2023 Seite 13 medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 10.4.2

Mit der vom Bundesrat als bezeichnetes «Safe Country» im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG gilt eine Rückkehr abgewiesener Asylsuchender nach Albanien grundsätzlich als zumutbar (Art. 83 Abs. 5 AIG). Es herrscht dort keine Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt, weshalb in konstanter Praxis von der generellen Zumutbarkeit

des Wegweisungsvollzugs nach Albanien ausgegangen wird. Es obliegt der betroffenen Person, diese Regelvermutung gegebenenfalls mit substantiierten Gegenargumenten umzustossen.

E. 10.4.3

Gründe ausschliesslich medizinischer Natur lassen den Wegweisungsvollzug im Allgemeinen nicht als unzumutbar erscheinen, es sei denn, die erforderliche Behandlung sei wesentlich und im Heimatland nicht erhältlich. Entsprechen die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland nicht dem medizinischen Standard in der Schweiz, bewirkt dies allein noch nicht die Unzumutbarkeit des Vollzugs. Von einer solchen ist erst dann auszugehen, wenn die ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustands nach sich zieht (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.2 je m.w.H.).

E. 10.4.4

Dem Bericht der Medic-Help sowie dem ärztlichen Kurzbericht vom 17. Oktober 2023 zufolge ist der Beschwerdeführer weder in medizinischer Behandlung, noch ist eine solche vorgesehen. Gegen sein (...) hat er bereits in Albanien Medikamente erhalten. Seine geltend gemachten diversen Allergien, für welche er zurzeit keine Medikamente einnimmt (vgl. SEM-Akte A25/8 F5-8), sind bei Bedarf ebenfalls problemlos in Albanien behandelbar und die entsprechenden Medikamente dort erhältlich. Dasselbe gilt für den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Eisenmangel wie auch ihre vorgebrachten, jedoch ärztlich nicht belegten, psychologischen Probleme. Zur Behandelbarkeit psychischer Probleme ist zudem auf ausführlichen Erläuterungen der Vorinstanz zu verweisen (vgl. SEM-Akte 31/13, S 9).

E. 10.4.5

Schliesslich lassen auch keine individuellen Gründe auf eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführenden in ihrem Heimatland schliessen. Hierzu ist auf die vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen, welche vollumfänglich zu stützen sind (vgl. SEM-Akte A31/13, S. 10) und ergänzend hinzufügen, dass die Beschwerdeführerin bis zu ihrer Ausreise für D-6090/2023 Seite 14 sich und den Beschwerdeführer finanziell aufkommen konnte. Ausserdem verfügen sie über eine Eigentumswohnung, in welcher sie mit der Mutter respektive der Grossmutter gelebt haben, weshalb auch die Wohnsituation geregelt erscheint. Angesichts ihrer Ausbildung und ihrer Berufserfahrung wird es der Beschwerdeführerin möglich sei, erneut eine Anstellung zu finden. Nachdem der Beschwerdeführer seine obligatorische Schulbildung abgeschlossen hat, kann davon ausgegangen werden, dass er nach seiner Rückkehr eine Ausbildung wird beginnen können.

E. 10.4.6

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 10.5

Die Beschwerdeführenden verfügen über bis am 20. März 2029 respektive 12. Juli 2028 gültige heimatliche Reisepässe, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch möglich ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 10.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12.1

Die Beschwerde ist angesichts der vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu qualifizieren. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist deshalb ungeachtet der geltend gemachten (je- doch nicht belegten) prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen. Der Antrag auf den Verzicht der Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit dem vor- liegenden Urteil gegenstandslos.

E. 12.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.– den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundes- verwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]; Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

D-6090/2023 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.